



Sitzungsvorlage
100/284/2019

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 13.11.2019	Aktenzeichen: 10.37.00.023		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.09.2019	Vorberatung N	
Ortsbeirat Godramstein	30.10.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Wollmesheim	04.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Queichheim	19.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	19.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörlheim	28.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörzheim	28.11.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Arzheim	03.12.2019	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf	12.12.2019	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	03.12.2019	Vorberatung Ö	
Stadtrat	17.12.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Anpassung der wiederkehrenden Beiträge für den Starenschutz zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Die wiederkehrenden Beiträge für den Starenschutz werden zum 01.01.2020 auf 7,25 Euro pro Hektar Weinbergsfläche angepasst.

Begründung:

Die Erhebung dieser Beiträge ist in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswegen und den Starenschutz geregelt. Seit über 30 Jahren beträgt der Beitrag 5,11 Euro pro Hektar Weinbergsfläche. Aufgrund der in den vergangenen Jahren erwirtschafteten Fehlbeträge und der deshalb sinkenden Rücklage wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zur Erhöhung dieser Beiträge zu erarbeiten.

Seit 2011 ist der jährliche Aufwand höher als die Einnahmen, er unterliegt zudem erheblichen Schwankungen. Die Fehlbeträge wurden regelmäßig der Rücklage entnommen. 2018 betrug der Aufwand für die Starenabwehr in der Kernstadt und in den Ortsteilen rd. 12.600 Euro, die Einnahmen betragen rund 10.400 Euro. In der Rücklage sind aktuell 6.458 Euro vorhanden. Diese wird voraussichtlich, sofern keine Erhöhung erfolgt, in den kommenden zwei bis drei Jahren aufgebraucht sein.

Es ist deshalb eine Anpassung dieser Beiträge zum 01.01.2020 auf 7,25 Euro pro Hektar Weinbergsfläche vorgesehen. Die Höhe der wiederkehrenden Beiträge für den Starenschutz ist in der Haushaltssatzung festgelegt. Nach der Organisationsverfügung vom 19.10.2006 sind die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bzw. die Liegenschaftsabteilung (für die Kernstadt) für die Durchführung der Starenabwehr zuständig. Die Kosten für die Starenabwehr umfassen Aufwendungen für Personal, Verbrauchsmaterialien und Verwaltungskostenerstattungen.

Am 21. Oktober 2019 wird die Anpassung der wiederkehrenden Beiträge für den Starenschutz gemeinsam mit der Anpassung der Beiträge für die Feld- und Weinbergswegen dem Bauern- und Winzerverband erläutert.

Die Stadt Landau in der Pfalz nimmt den Starenschutz als freiwillige Aufgabe wahr. Eine Rechtsverpflichtung, den Starenschutz durchzuführen besteht nicht.

Auswirkungen:

Produktkonto: 1222.4329

Haushaltsjahr: 2020 und Finanzplanungsjahre

Betrag: rd. 4.000 Euro Mehreinnahmen jährlich

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Nein

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Rechtsamt

Schlusszeichnung:

